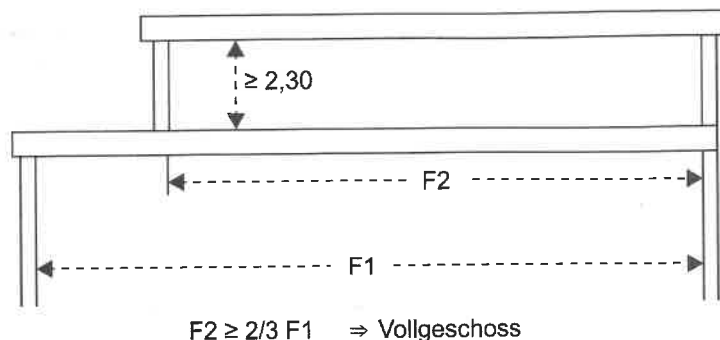
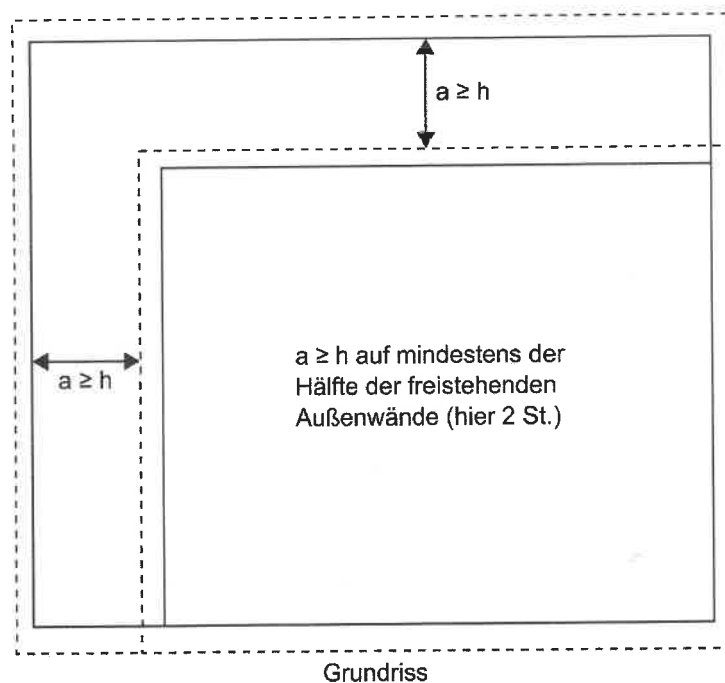


5. Anzurechnende Vollgeschosse sind Staffeldachgeschosse, wenn sie über mindestens  $\frac{2}{3}$  der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses die lichte Höhe von 2,30 m haben.



Hinweis: Nach der LBO 72 sind Staffeldachgeschosse oberste Geschosse, die mindestens auf der Hälfte der Gebäudeseiten hinter freistehenden Außenwänden des darunterliegenden Geschosses um mindestens das Maß ihrer eigenen Höhe einschließlich ihrer Dachvorsprünge zurückgestaffelt sind<sup>33</sup>.



### 5.5.2 Anmerkungen

- Bei der Berechnung der im Mittel gemessenen Geländeoberfläche wird vom neuen Gelände ausgegangen. (In der LBO ist festgelegt, dass die Baurechtsbehörde den Erhalt oder die Veränderung der Geländeoberfläche verlangen kann<sup>34</sup>.)
- Hat ein Gebäude verschiedene EFH's, so geht man von der höchsten EFH aus. Ist der EFH-Versatz innerhalb eines Gebäudes  $> 1$  m, so werden die Geschossebenen einzeln betrachtet.
- Bei zusammenhängenden, selbständigen Gebäuden (Doppel- und Reihenhäusern) wird für jedes Gebäude eine getrennte Überprüfung durchgeführt.

<sup>33</sup> § 2 Abs. 5 LBO 1972

<sup>34</sup> § 10 LBO